

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DIE NUTZUNG VON ELEKTROLADESTATIONEN DER STADTWERKE BAD REICHENHALL KU

### **1. Vertragsgegenstand**

1.1 Gegenstand des Vertrags ist die Nutzung der von den Stadtwerken Bad Reichenhall KU (nachfolgend kurz „STWBR“) betriebenen Elektroladestationen durch den Kunden zur Betankung seines Elektrofahrzeuges mit Elektrizität.

1.2 Zur Benutzung der Ladestationen ist jeder berechtigt, der sich vorab bei den STWBR oder einem Roamingpartner registriert hat und zur Benutzung freigeschaltet wurde.

1.3 Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Aufrechterhaltung des Betriebs von Ladestationen, der ständigen Nutzbarkeit, der Verfügbarkeit der Ladestationen und der maximalen Ladeleistung.

1.4 Durch die Benutzung der Ladestationen stimmt der Kunde diesen Bedingungen zu.

### **2. Leistungen der STWBR, Ladekarte**

2.1 Die STWBR überlassen ihren Kunden eine Ladekarte. Der Kunde erhält immer nur eine Ladekarte je Fahrzeug.

2.2 Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Ladekarte die von den STWBR betriebenen öffentlichen Elektroladestationen zur Ladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen.

2.3 Die Ladekarte bleibt Eigentum der STWBR. Diese ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Den Verlust oder die Beschädigung der Karte hat der Kunde unverzüglich zu melden. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erheben die STWBR eine Bearbeitungs pauschale laut Preisliste. Mit Meldung des Verlusts werden die STWBR die Ladekarte unverzüglich sperren.

2.4 Die Ladekarte ist nicht übertragbar.

### **3. Ad-Hoc-Ladung**

Kunden, die keine Ladekarte der STWBR besitzen, haben die Möglichkeit die Ladestationen über einen Ad-hoc-Zugang zu nutzen. Hierzu muss der Kunde den an der Ladesäule befindlichen QR-Code mit einem Smartphone scannen und sich registrieren.

### **4. Roaming**

4.1 Der Kunde kann die Ladesäulen der STWBR auch mit der Ladekarte eines Roamingpartners nutzen.

4.2 Für die Abrechnung ist der Roamingpartner zuständig. Der Kunde bezahlt die mit dem Roamingpartner vereinbarten Preise.

4.3 Die Nutzung der Ladesäulen erfolgt zu den Bedingungen der STWBR, nicht des Roamingpartners.

### **5. Benutzung der Ladestationen**

5.1 Der Kunde hat das Recht zur Benutzung der Ladestation. Dies umfasst das Parken des Fahrzeuges auf den jeweils gekennzeichneten Parkflächen und der gleichzeitigen Verbindung des Fahrzeuges mittels zugelassenem Ladekabel mit der Ladestation. Die Benutzung der Stellfläche ohne die Verbindung des Fahrzeuges und der Ladestation mittels Ladekabel ist nicht gestattet.

5.2 Der Kunde wird die Elektroladestationen der STWBR mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Lade- und Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen. Zur Nutzung der Ladesäulen ist der jeweiligen Bedienungsanleitung zu folgen.

5.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das aufzuladende Elektrofahrzeug sowie das Ladekabel die für den Ladevorgang erforderlichen technischen Voraussetzungen erfüllen.

5.4 Defekte oder Störungen der Elektroladestationen der STWBR hat der Kunde unverzüglich an die auf der Ladekarte oder der Ladestation aufgedruckten Service-Hotline zu melden. Eine Aufladung darf in diesem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden. Manipulationen an der Ladesäule sind untersagt und führen zur Sperrung der Ladekarte bzw. einem Tankverbot.

5.5 Die STWBR speisen die Ladesäule zuverlässig aus 100% Ökostrom.

5.6 Die Ladesäulen der STWBR können durch die STWBR oder Dritte videoüberwacht werden.

### **6. Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden von den STWBR automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung der gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

### **7. Entgelt, Abrechnung**

7.1 Grundlage für die Abrechnung ist das jeweils gültige Preisblatt.

**7.2** Für Kunden mit Ladekarte rechnen die STWBR den Verbrauchspreis ab. Die Rechnungen werden zu dem von den STWBR angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Die STWBR sind berechtigt, die Ladekarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.

**7.3** Die Abrechnung der Ad-hoc-Ladevorgänge erfolgt über die vom Kunden benutzte Ladeapp. Die Abrechnung von Roamingkunden erfolgt über den Roamingpartner.

**7.4** Die STWBR sind berechtigt, die Preise und das Tarifsysteem zu ändern. Hierüber werden die STWBR die Kunden rechtzeitig informieren.

## **8. Haftung**

**8.1** Die STWBR haften nicht für die Verfügbarkeit der Elektroladestationen (Siehe 1.3).

**8.2** Die Haftung der STWBR für Schäden des Kunden ist ausgeschlossen. Die STWBR haften insbesondere nicht für Schäden des Kunden, die aus dem Verlust oder Diebstahl der Ladekarte resultieren. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung der STWBR auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

**8.3** Der Kunde haftet für sämtliche Schäden der STWBR, die er oder sein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe durch Benutzung der Elektroladestationen schuldhaft verursacht hat.

## **9. Änderung der Kundendaten**

Kunde ist verpflichtet, die Daten stets aktuell zu halten und den STWBR etwaige Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Beim Vorliegen von veralteten oder nicht korrekten Daten können die STWBR den Zugang des Kunden zur Ladestation bis zur entsprechenden Korrektur untersagen.

## **10. Vertragsbeendigung, Kündigung**

**10.1** Die Mindestvertragslaufzeit beträgt einen Monat. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich dieser automatisch um einen weiteren Monat.

**10.2** Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn den STWBR begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Ladekarte oder eine Manipulation der Ladestation vorliegen.

**10.3** Der Kunde ist verpflichtet, die Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die STWBR zurückzugeben.

## **11. Schlussbestimmungen**

**11.1** Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weit möglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

**11.2** Es gilt deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der STWBR.

Bad Reichenhall, 18.12.2020

Stadtwerke Bad Reichenhall KU  
Hallgrafenstraße 2, 83435 Bad Reichenhall  
Telefon: +49 (0)8651 705-0  
Telefax: +49 (0)8651 705-105